

# Schuldfähig mit zwölf?: „Die Strafmündigkeit mit 14 Jahren hat sich bewährt“

*Eva Schläfer*

Kinder sind mit zwölf oder 13 Jahren zu jung, als dass sie juristisch für eine [Straftat](#) belangt werden könnten. Der Gesetzgeber zumindest unterstellt, dass Menschen unter 14 Jahren noch nicht die geistige und sittliche Reife besitzen, um das Unrecht einer Tat einsehen zu können. Nach dem Strafgesetzbuch und ergänzend dem seit genau hundert Jahren existierenden Jugendgerichtsgesetz ist es nicht möglich, sie strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.



[Eva Schläfer](#)

Redakteurin im Ressort „Leben“ der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung.

Wenn in der Vergangenheit Kinder unter 14 eine Straftat begingen, wurde regelmäßig eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters gefordert. 2019 tat das zum Beispiel die [Berliner CDU](#) gemeinsam mit der Deutschen Polizeigewerkschaft, nachdem in Mülheim an der Ruhr eine Achtzehnjährige unter anderen von zwei zwölfjährigen Jungen vergewaltigt worden war. Das Ziel sei nicht, „Kinder in den Knast zu stecken“, sondern die Autorität von Richtern zu nutzen, so ein Gewerkschaftsvertreter damals.

## Kein Anlass für eine neue Debatte

Roman Poseck, seit vergangenem Jahr hessischer Justizminister, zuvor Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt, schließt nicht aus, dass die Debatte auch jetzt wieder angestoßen werden könnte. „Ich habe aber eine sehr klare Position: Der aktuelle Fall bietet keinen Anlass, eine neue Strafmündigkeitsgrenze einzuführen. Die Strafmündigkeit mit 14 Jahren hat sich bewährt“, sagt er. Das Strafrecht sei für diese Altersgruppe der falsche Ansatz; auch das Jugendhilferecht biete die Möglichkeit der Anhörung durch Richter. „Man kann darüber nachdenken, ob schneller eine Berührung zwischen strafunmündigen Tätern und der Justiz hergestellt werden sollte – aber im Rahmen des Jugendhilferechts.“ Poseck verweist zudem darauf, dass schwere Straftaten durch eine andere Strafmündigkeitsgrenze nicht verhindert würden.

Auch Theresia Höynck, Professorin für Kinder- und Jugendrecht am Institut für Sozialwesen der Universität Kassel, kann nicht erkennen, dass die Tat von Freudenberg neue Argumente für eine Änderung der Altersgrenze hervorbringt. Bei den jüngsten Bundestagswahlen habe nur der äußere

rechte Rand die Forderung nach einer Herabsetzung in seinen Programmen gehabt; ansonsten aber habe sich „die Vernunft durchgesetzt, dass die Hebel im Umgang mit problematischen jungen Menschen woanders liegen“. Die Altersgrenze, die wie jede Altersgrenze ein gewisses willkürliches Element habe, hält sie trotzdem für passend.

Höynck, die sich in Forschungsprojekten vor allem mit Kindern und Jugendlichen als Täter und Opfer beschäftigt, stellt nicht fest, dass diese heute reifer seien als früher. Auch wenn sie in ihrem Aussehen und Auftreten jungen Erwachsenen nacheiferten, seien sie genauso unsicher, emotional, verletzlich und manipulierbar wie vor 50 Jahren.